



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 16/25

20.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 7. August 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal B 202 (vorher 7), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schinkel **Blatt 12767**, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 586/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schinkel	10	159/38	Gebäude- und Freifläche, Westerbreite 28	1269

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG. links nebst Balkon und
Kellerraum, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Der im Wohnungsgrundbuch von Schinkel **Blatt 12770**, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 507/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schinkel	10	159/38	Gebäude- und Freifläche, Westerbreite 28	1269

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG. links nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Der im Wohnungsgrundbuch von Schinkel **Blatt 12771**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 626/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schinkel	10	159/38	Gebäude- und Freifläche, Westerbreite 28	1269

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG. vorne nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Der im Wohnungsgrundbuch von Schinkel **Blatt 12772**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 785/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schinkel	10	159/38	Gebäude- und Freifläche, Westerbreite 28	1269

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG. rechts nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils **am 03.07.2025** in die Grundbücher eingetragen.

Objektbeschreibungen

:

- 1. Wohnungsgrundbuch von Schinkel Blatt 12767**
Eigentumswohnung im 2. OG, links nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 7 des Aufteilungsplanes in einem unterkellerten viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. **Verkehrswert: 177.500,00 €**
- 2. Wohnungsgrundbuch von Schinkel Blatt 12770**
Eigentumswohnung im 3. OG, links nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 10 des Aufteilungsplanes in einem unterkellerten viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. **Verkehrswert: 163.000 €**
- 3. Wohnungsgrundbuch von Schinkel Blatt 12771**
Eigentumswohnung im 3. OG, vorne nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 11 des Aufteilungsplanes in einem unterkellerten viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. **Verkehrswert: 189.500,00 €**
- 4. Wohnungsgrundbuch von Schinkel Blatt 12772**
Eigentumswohnung im 3. OG, rechts nebst Balkon und Kellerraum, Nr. 12 des Aufteilungsplanes in einem unterkellerten viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. **Verkehrswert: 226.500 €**

Gesamtverkehrswert: 756.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger